

LANDKREIS PRIGNITZ
Kataster- und Vermessungsamt



Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die mit \odot gekennzeichneten Flurstücke unterliegen einem Bodenordnungsverfahren. Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Flurvermessung und ländliche Entwicklung Neuruppin.
Das Kartensymbol \odot hält keinen Rückschluss auf eine Abmahlung an.
Es wurde durch die Katasterverwaltung nicht festgestellt, ob der nachgewiesene Gebäudebestand der Örtlichkeit entspricht.

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Kataster- und Vermessungsgesetz).
Zurückhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beigefügte "umstehende" Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Perleberg, den 19. SEP. 2001

Katasteramt Prignitz
Im Auftrag

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Antrag - Nummer: 1587101

* Nichtzutreffendes streichen

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Anlage zur Verordnung für das

Naturschutzgebiet „Jackel“

vom 29. 5. 02

Flurkarte

Landkreis Prignitz Gemarkung Groß Lüben Flur 4

Maßstab 1:3.000

Legende:

Schutzgebietsgrenze

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Potsdam, den 2. 02



Gemarkung
Klein Lüben

Flur 1

Flur 2

Flur 4

Flur 7

Flur 6

Flur 6

LANDKREIS PRIGNITZ
Kataster- und Vermessungsamt



Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die mit gekennzeichneten Flurstücke unterliegen einem Bodenordnungsverfahren. Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuenhagen.
Das Kartensymbol hat keinerlei Rückschluß auf eine Abmarkung zu.
Es wurde durch die Katasterverwaltung nicht festgestellt, ob der nachgewiesene Gebäudebestand der Örtlichkeit entspricht.
Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgeschrieben, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Kataster- und Vermessungsgesetz).
Zuwendungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beigefügte "amtliche" Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Perleberg, den 19. SEP. 2001
Katasteramt Prignitz
im Auftrag

(Unterschrift)
Wolfgang Birthler



Antrag - Nummer : E. 1557101

* Nichtzutreffendes streichen

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Anlage zur Verordnung für das
Naturschutzgebiet „Jäckel“
vom 29. 5. 02

Flurkarte
Landkreis Prignitz Gemarkung Groß Lüben Flur 5

Maßstab 1:2.500

Legende:
 Schutzgebietsgrenze
 Grenze der Zonierung gemäß § 2 der Verordnung Zone 1 (Totalreservat)

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
D. A. J. Stapanow
Wolfgang Birthler

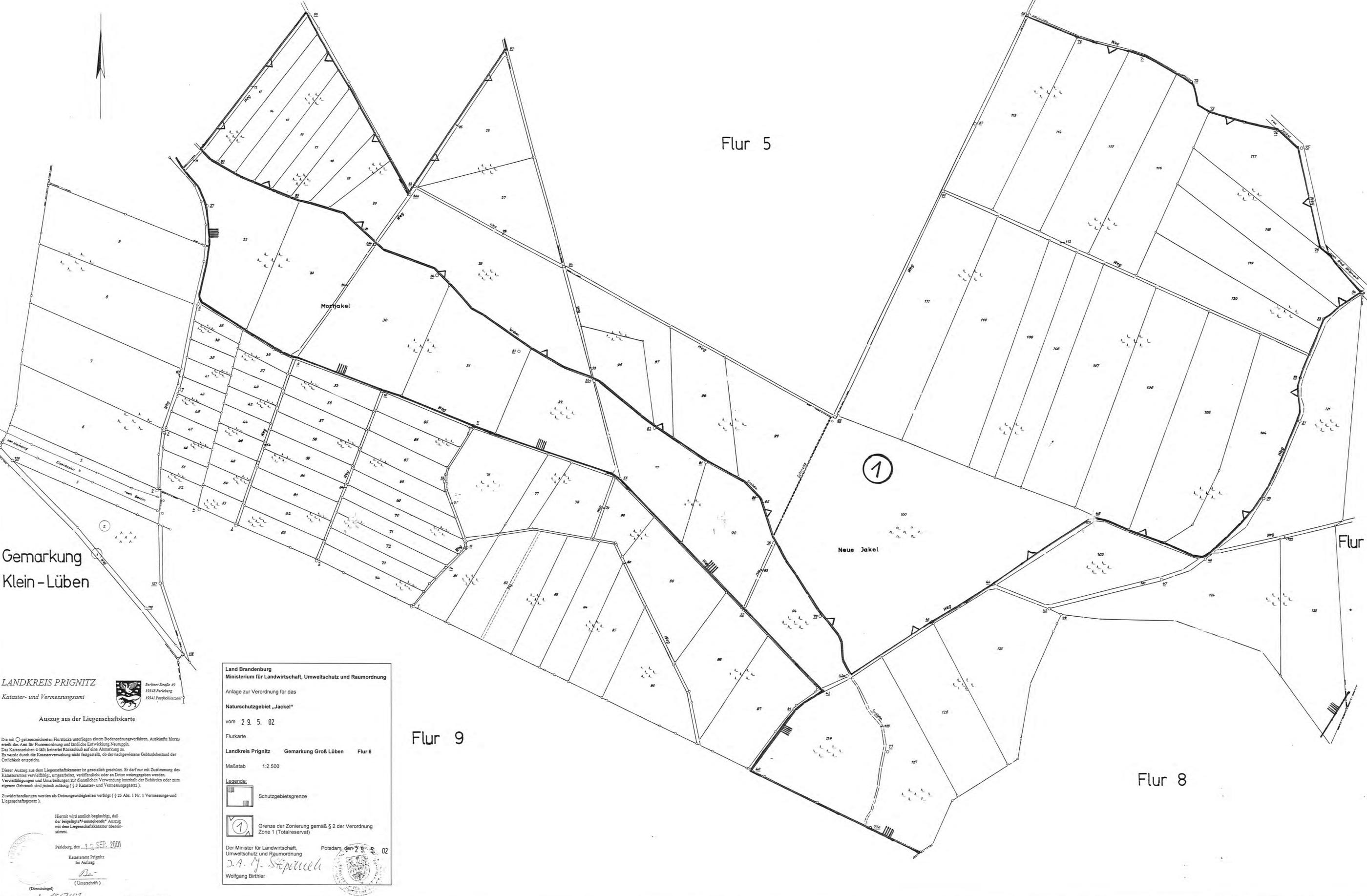
Potsdam, den 5. 02
Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Flur 5 Gemarkung Groß-Lüben

Landkreis Prignitz 1:2500

Abzeichnung der Gemarkungskarte aus dem Jahre 1862 nebst Ergänzungen

Vermessungsdienst Mecklenburg Herausgegeben 1953



Gemarkung
Klein-Lüben

LANDKREIS PRIGNITZ
Kataster- und Vermessungsamt

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die mit gekennzeichneten Flurstücke unterliegen einem Bodenordnungsverfahren. Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin. Das Kartensymbol hat keinerlei Rückschluß auf eine Abmarkung zu. Es wurde durch die Katasterverwaltung nicht festgesetzt, ob der nachgewiesene Gebäudebestand der Ortsliebe entspricht.

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gestrichelt gezeichnet. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Kataster- und Vermessungsgesetz).

Zuwendungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird ausföhrlich bezeugt, daß der beigelagerte "Umstehende" Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Perleberg, den 10. SEP. 2001

Katasteramt Prignitz
Im Auftrag

(Unterschrift)

Antrag - Nummer: 51 4767107

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Anlage zur Verordnung für das
Naturschutzgebiet „Jackel“
vom 29. 5. 02

Flurkarte
Landkreis Prignitz Gemarkung Groß Lüben Flur 6

Maßstab 1:2.500

Legende:
 Schutzgebietsgrenze
 Grenze der Zonierung gemäß § 2 der Verordnung Zone 1 (Totalreservat)

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Potsdam, den 29. 5. 02

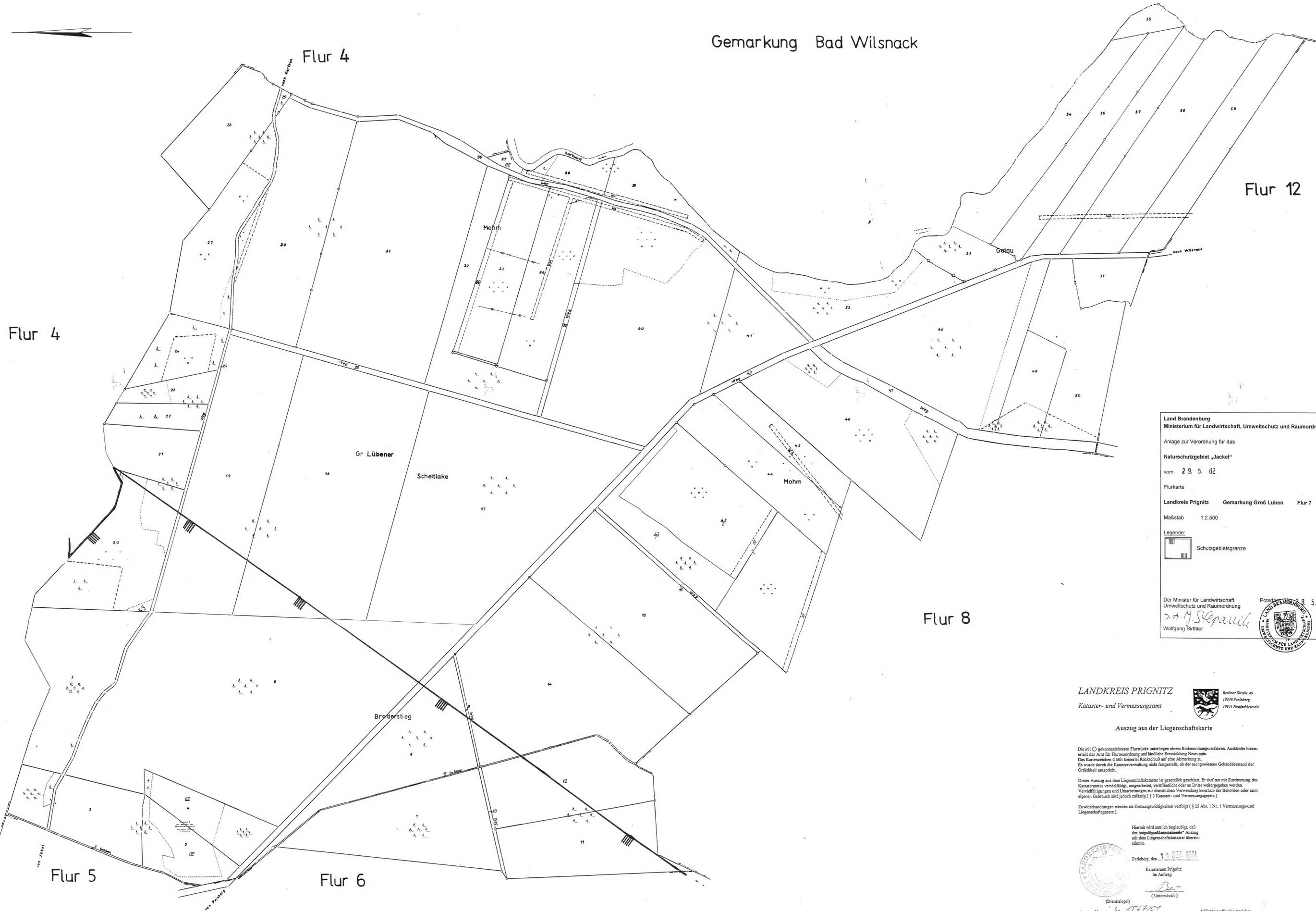
Wolfgang Birthler

Flur 6 Gemarkung Groß-Lüben

Landkreis Prignitz 1:2500

Abzeichnung der Gemarkungskarte aus dem Jahre 1862 nebst Ergänzungen
Vermessungsdienst Mecklenburg
Herausgegeben 1953

Gemarkung Bad Wilsnack



Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Anlage zur Verordnung für das
Naturschutzgebiet „Jackel“
vom 29. 5. 02

Flurkarte
Landkreis Prignitz Gemarkung Groß Lüben Flur 7
Maßstab 1:2.500

Legende:
Schutzgebietsgrenze

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
D. A. M. Stepanik
Wolfgang Birthler

Potsdam, den 29. 5. 02

LANDKREIS PRIGNITZ
Kataster- und Vermessungsamt

Berliner Straße 49
19318 Perleberg
19241 Postfachamt

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die mit gekennzeichneten Flurstücke unterliegen einem Bodenordnungsverfahren. Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuppin.
Das Kartensymbol läßt keinerlei Rückschluß auf eine Abartung zu.
Es wurde durch die Katasterverwaltung nicht festgestellt, ob der nachgewiesene Gebäudebestand der Örtlichkeit entspricht.

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
Verfügbarkeiten und Umänderungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Kataster- und Vermessungsgesetz).

Zwischenhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beige gekennzeichnete Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Perleberg, den 10. SEP. 2001

Katasteramt Prignitz
Im Auftrag

(Dienststempel) (Unterschrift)

Antrag - Nummer: E. 1567/01

* Nichtzutreffendes streichen

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die mit O gekennzeichneten Flurstücke unterliegen einem Bodenordnungsverfahren. Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neustuppi.
Das Kartensymbol O läßt keinerlei Rückschlüsse auf eine Abartung zu.
Es wurde durch die Katasterverwaltung nicht festgestellt, ob der nachgewiesene Gebäudebestand der Ortlichkeit entspricht.

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes veröffentlicht, umgeschrieben, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Kataster- und Vermessungsgesetz).

Zuverlässigkeiten werden als Ordnungsgewidrigkeiten verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beidseitige „unverbindliche“ Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Perleberg, den 10. SEP. 2001

Katasteramt Prignitz
Im Auftrag

(Unterschrift)



Antrag - Nummer: E 452/107

* Nichtzertifizierendes streichen



Flur 7

Flur 6

Flur 9

Flur 12

Flur 11

Flur 11

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Anlage zur Verordnung für das
Naturschutzgebiet „Jackel“
vom 29. 5. 02
Flurkarte
Landkreis Prignitz Gemarkung Groß Lüben Flur 8
Maßstab 1:2.500
Legende:
Schutzgebietsgrenze
Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Wolfgang Birthler
Potsdam, den 2. 9. 2002